

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 110c
'Am Lehrsteinbruch II' in Ibbenbüren

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Lebensraumtypen

	Wald		Garten
	Siedlungsgehölz		Rasenfläche
	Abgrabung		Platz
	Grünland		Weg
	Brache		Straße
	Saum		Gebäude
	Garten, waldartig		Alter Baum

Potenzielle Habitatstrukturen

- 1 Gebäude mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 2 Ältere Baumsubstanz mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 3 Potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel
- 4 Gebäude mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 5 Gehölzstrukturen mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 6 Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen

Nachgewiesene Habitatstrukturen

- 7 Brutplatz für Vögel (Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe)

■ ■ ■ Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

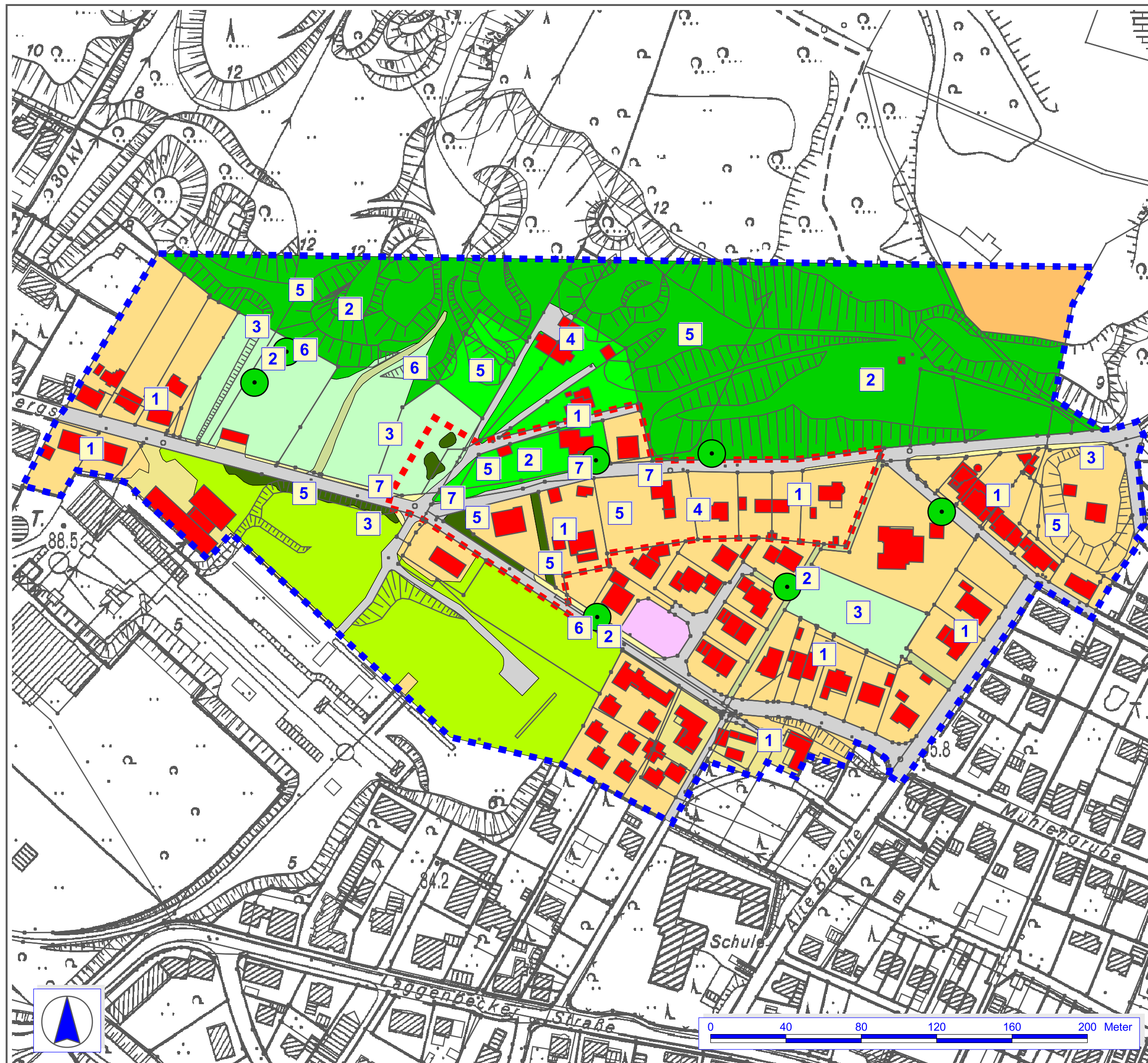
■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplans



Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben <i>Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II'</i>
Projekt-Nr. 2004	Titel <i>Lebensraumtypen und Habitatstrukturen</i>
Ort / Lage <i>Ibbenbüren</i>	Maßstab 1 : 2.000
Fassung <i>A</i>	Datum <i>Mai 2020</i>
bearbeitet <i>schr</i>	 dipl.-geogr. ernst-tiedt schroder am flegarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet <i>schr</i>	
geprüft	



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): 2020

Die Ziele der Bebauungsplans Nr. 110c 'Am Lehrsteinbruch II' am Siedlungsrand der Innenstadt Ibbenbürens bestehen zum einen darin, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich abzusichern und zum anderen darin, bauliche Erweiterungen zuzulassen und eine entsprechende Arrondierung des westlichen Randes des Plangebietes zu erreichen. Im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechende Neubauten innerhalb der festgeschriebenen Baugrenzen möglich, die wiederum faunistisch relevante Auswirkungen erwarten lassen:

- Tötung sowie Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust und Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- Verlust und Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

-

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3712-01

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet könnten sich Brutstandorte des Bluthänflings auf der Nordseite der Straße 'Am Lehrsteinbruch' auf dem Flurstück 269 und im südwestlichen Bereich - möglicherweise in den immergrünen Hecken und Ziergehölzen als arttypische Brutstandorte - befinden. Wesentliche Nahrungsflächen bestehen vor allem auf der nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Grünland- bzw. Brachfläche. Ein potenzielle Tötung von Individuen des Bluthänflings ist gegeben, da er im Bereich der überplanten Flächen Fortpflanzungsstätten besitzen könnte und daher Nester mit Gelegen oder Jungtiere im Rahmen der Bautätigkeiten geschädigt werden könnten. Sofern dies geschieht, ist auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Gravierende Störungen mit daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Brutreviere oder essenzieller Nahrungsflächen infolge von Neubauten sind dagegen nicht zu befürchten, da auch heute schon entsprechende Vorbelastungen existieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Beseitigung von Bäumen und anderweitigen Gehölzen darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden und Bautätigkeiten müssen vor der Brutzeit der Vögel beginnen, um entsprechende Störwirkungen im Sinne einer Vergrämung zu entfalten. Die Vermeidung eines potenziellen Lebensraumverlustes für den Bluthänfling durch Entfernen von Nadelgehölzen als mögliche Brutplätze ist durch Festsetzung eines entsprechenden Gehölzschutzes i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 25b BauGB im Grenzbereich der Flurstücke 408 und 409 sicher zu stellen. Als CEF-Maßnahme bzw. als Ausgleich für das Entfernen weiterer Nadelgehölze als mögliche Brutstandorte für den Bluthänfling (potenzieller Lebensraumverlust) ist die Pflanzung und Entwicklung einer zusammen mit vorgelagerten naturnahen Säumen mindestens 5 - 8 m breiten und ca. 500 - 600 m² großen Landschaftshecke - möglichst auf Teilen des Flurstücks 292, Flur 112 - erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischen CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von seinem Erhalt im Maßnahmengebiet ausgegangen werden, so dass folglich die ökologische Funktion seiner betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und damit für ihn keine erheblichen Auswirkungen oder populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110c zu erwarten sind.

Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (Serinus serinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

3712-01

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mögliche Brutstandorte des Girlitz sind in erster Linie die Nadelholzbestände auf den im Westteil des Plangebietes gelegenen Grundstücken, von denen er vor allem die dort angrenzenden Nahrungsflächen im Bereich von Säumen und Brachflächen schnell erreichen kann. Eine potenzielle Tötung von Individuen des Girlitz ist gegeben, da er im Bereich der überplanten Flächen Fortpflanzungsstätten besitzen könnte und daher Nester mit Gelegen oder Jungtiere im Rahmen der Bautätigkeiten geschädigt werden könnten. Sofern dies geschieht, ist auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Gravierende Störungen mit daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Brutreviere oder essenzieller Nahrungsflächen infolge von Neubauten sind dagegen nicht zu befürchten, da auch heute schon entsprechende Vorbelastungen existieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Beseitigung von Bäumen und anderweitigen Gehölzen darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden und Bautätigkeiten müssen vor der Brutzeit der Vögel beginnen, um entsprechende Störfwirkungen im Sinne einer Vergrämung zu entfalten. Die Vermeidung eines potenziellen Lebensraumverlustes für den Girlitz durch Entfernen von Nadelgehölzen als mögliche Brutplätze ist durch Festsetzung eines entsprechenden Gehölzschutzes i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 25b BauGB im Grenzbereich der Flurstücke 408 und 409 sicher zu stellen. Als CEF-Maßnahme bzw. als Ausgleich für das Entfernen weiterer Nadelgehölze als mögliche Brutstandorte für den Girlitz (potenzieller Lebensraumverlust) ist die Pflanzung und Entwicklung einer zusammen mit vorgelagerten naturnahen Säumen mindestens 5 - 8 m breiten und ca. 500 - 600 m² großen Landschaftshecke - möglichst auf Teilen des Flurstücks 292, Flur 112 - erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischen CEF-Maßnahmen für den Girlitz kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von seinem Erhalt im Maßnahmengebiet ausgegangen werden, so dass folglich die ökologische Funktion seiner betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und damit für ihn keine erheblichen Auswirkungen oder populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110c zu erwarten sind.

Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

v

Messtischblatt

3712-01

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet sind Vorkommen des Stars vor allem an Gebäuden (z.B. Nischen im Dachbereich) und den teils installierten Nistkästen möglich. Nahrungsflächen bestehen bevorzugt aus feuchtem, langfristig niedrigwüchsigem und möglichst beweidetem Grünland. Ein diesbezügliches Angebot ist im Untersuchungsgebiet zwar insgesamt als mäßig zu bewerten, jedoch führen Stare weite Nahrungsflüge durch, so dass die Situation in der näheren Umgebung des Nestes keine ausschlaggebende Rolle für den Bruterfolg darstellt.

Ein Tötung von Individuen des Stars ist zunächst nicht gegeben, sofern innerhalb des Plangebietes lediglich Neubauten errichtet werden und die bestehenden Gebäude nicht saniert, an-/umgebaut oder abgerissen werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, ist auch ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Gravierende Störungen mit daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Brutreviere oder essenzieller Nahrungsflächen infolge von Neubauten sind dagegen nicht zu befürchten, da auch heute schon entsprechende Vorbelastungen existieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Sollten Gebäude saniert, an-/umgebaut oder abgerissen werden, sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte für den Star die Bautätigkeiten vor der Brutzeit der Vögel, d.h. bis spätestens Ende Februar / Anfang März zu beginnen, um entsprechende Störwirkungen im Sinne einer Vergrämung zu entfallen. Darüber hinaus sind entsprechende Kontrollen kurz vor dem Eingriff durch einen Sachverständigen mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten sog. F2-Protokolls vorzunehmen. Sollten dabei entsprechende Brutstätten des Stars nachgewiesen werden, sind als CEF-Maßnahme auf jedem dadurch betroffenen Grundstück drei Starenkästen an solchen Bäumen zu installieren, die möglichst weit vom Baugeschehen entfernt wachsen.

Etwaig bestehende Nisthilfen sind im Herbst vor dem Eingriff abzunehmen und an einem weit vom Einwirkungsbereich entfernten Baum wieder anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und etwaig durchzuführender artspezifischen CEF-Maßnahmen für den Star kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von seinem Erhalt im Maßnahmengebiet ausgegangen werden, so dass folglich die ökologische Funktion seiner betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und damit für ihn keine erheblichen Auswirkungen oder populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110c zu erwarten sind.

Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein